

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

VOPIACE
13/2597
A6

40190 Düsseldorf Telefon (02 11) 49 72-0 Durchwahl (02 11) 49 72- 2392 Telefax (02 11) 49 72-25 30 E-Mail poststelle@fm.nrw.de Datum 21.01.04

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
- In 0942 - 1 - I B 5 -

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Doppelhaushalt 2004/2005

Leasingfahrzeuge der Polizei

Anfrage von Herrn MdL Schittges Sitzung des HFA am 15.1.2004

In der Sitzung des HFA wurde die Frage gestellt, inwieweit die jährliche km- Laufleistung bei den Leasingfahrzeugen der Polizei ausreiche. Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird die Frage wie folgt beantwortet:

Diese Frage war bereits Gegenstand eines Änderungsantrages der FDP zur Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 18.12.2003, der darauf abzielte, der Polizei "mehr Laufleistung bei den Leasingfahrzeugen" zur Verfügung zu stellen (lfd. Nr. 9 des Antrages der FDP zu Kapitel 03 110 Titel 518 02). Dieser Antrag wurde sowohl im Innenausschuss als auch im Haushalts- und Finanzausschuss mit den Stimmen der Regierungsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition abgelehnt.

Inhaltlich ist aus Polizeisicht Folgendes zu sagen

Die grün-silbernen Funkstreifenfahrzeuge (VW – Passat) wurden auf dem Wege des Fahrzeugleasings beschafft. Die entsprechenden Verträge beinhalten einen Kilometerpool, aus

dem rechnerisch für jedes Fahrzeug innerhalb der 24monatigen Vertragslaufzeit 70.000 km zur Verfügung stehen. Über- und Unterschreitungen werden in gleicher Höhe verrechnet. Die so für jedes Fahrzeug zur Verfügung stehenden Kilometer sind nach den vorliegenden Informationen ausreichend.

Die Laufleistung ist bei der Benutzung von Polizeidienstkraftfahrzeugen nicht vorgeschrieben. Sie ergibt sich aus den taktischen Notwendigkeiten der Aufgabenerfüllung.

Die mir vorliegenden Auswertungen zeigen, dass bei gleichmäßiger Auslastung aller vorhandenen Fahrzeuge in **keiner Kreispolizeibehörde** eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstlaufleistung zu befürchten wäre. Voraussetzung ist allerdings ein aktiver Umgang, dass heißt ein Fahrzeugmanagement auf örtlicher Ebene, welches die Belastung auf die vorhandenen Fahrzeuge (also Leasingfahrzeuge und andere Fahrzeuge) verteilt.

Im übrigen handelt es sich bei der vereinbarten Höchstlaufleistung um eine Kalkulationsgrundlage für die Leasingrate; sie hindert die Polizei nicht daran, mit den Fahrzeugen im Einzelfall mehr zu fahren. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür, dass über alle Leasingfahrzeuge hinweg betrachtet Mehrausgaben anfallen werden.

Jochen Dieckmann

MM all